

- ENTWURF -



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) **Abrechnung der Personalkosten**
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) **Abrechnung von Reisekosten**
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Ab dem 01.01.2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis

(_____)

Stadt Bad Honnef

(_____)

Gemeinde Eitorf

(_____)

Stadt Königswinter

(_____)

Stadt Meckenheim

(_____)

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

(_____)

Stadt Rheinbach

(_____)

Gemeinde Alfter

(_____)

Stadt Bornheim

(_____)

Stadt Hennef

(_____)

Stadt Lohmar

(_____)

Gemeinde Much

(_____)

Stadt Niederkassel

(_____)

Gemeinde Ruppichteroth

(_____)

Stadt Sankt Augustin

(_____)

Gemeinde Swisttal

(_____)

Gemeinde Wachtberg

(_____)

Oberbergischer Kreis

(_____)

Gemeinde Engelskirchen

(_____)

Stadt Hückeswagen

(_____)

Gemeinde Marienheide

(_____)

Stadt Siegburg

(_____)

Stadt Troisdorf

(_____)

Gemeinde Windeck

(_____)

Stadt Bergneustadt

(_____)

Stadt Gummersbach

(_____)

Gemeinde Lindlar

(_____)

Gemeinde Morsbach

(_____)

Gemeinde Nümbrecht

(_____)

Stadt Radevormwald

(_____)

Gemeinde Reichshof

(_____)

Stadt Waldbröl

(_____)

Stadt Wiehl

(_____)

Stadt Wipperfürth

(_____)